

## **ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Stadt Rosbach v. d. Höhe**

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung in Rosbach v. d. Höhe am 12.07.2016 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Verdienstauffall**

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrates, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstauffall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von EURO 10,- pro Stunde der Tätigkeit/Monat/Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstauffalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstauffallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallpauschale je Stunde beträgt EURO 10,-. Die Verdienstauffallpauschale darf monat-

lich einen Betrag von EURO 50,-- nicht übersteigen. Der vorstehende monatliche Höchstbetrag gilt auch für abhängig Beschäftigte sowie für Hausfrauen und Hausmänner.

## § 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

## § 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Monat/pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

- Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung	EURO 50,--
- Ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte	EURO 100,--
- Mitglieder der Ortsbeiräte	EURO 15,--
- Gewählte Mitglieder der Betriebskommission	EURO 15,--
- Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission	EURO 15,--
- Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände bei Stadtwahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden	EURO 35,--

- (2) Sofern die Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände bei Landtagswahlen, Bundestagswahlen und Wahlen zum Europaparlament nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften niedriger ist als Euro 35,00,

wird die Aufwandsentschädigung von der Stadt Rosbach bis zum Betrag von insgesamt Euro 35,00 aufgestockt.

- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- den/die Stadtverordnetenvorsteher/in	EURO 60,--
- stellvertretende Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung	EURO 25,--
- Ausschussvorsitzende	EURO 25,--
- Fraktionsvorsitzende	EURO 25,--
- Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher	EURO 30,--
- die oder den Vorsitzenden des Ausländerbeirates	EURO 30,--

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (5) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede angefangene Stunde je Sitzung eine Aufwandsentschädigung von EURO 17,50.
- (6) Für die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung für jeden angefangenen Kalendertag von EURO 50,-- gewährt.

#### **§ 4 Fraktionssitzungen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 24 pro Jahr begrenzt.

## **§ 5 Dienstreisen**

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrates, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen. Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

## **§ 6 Büro- und Geschäftsbedarf**

- (1) Die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung und des Ausländerbeirates erhalten zur ausschließlichen Verwendung für ihren Büro- und Geschäftsbedarf eine Kostenbeteiligung der Stadt.
- (2) Alle in der Stadtverordnetenversammlung und des Ausländerbeirates vertretenen Fraktionen erhalten einen jährlichen Sockelbetrag von EURO 100,--.
- (3) Für jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, des Ausländerbeirates, eines Ortsbeirates und für jeden über die Listen der Fraktionen in den Magistrat gewähltes Mitglied des Magistrates erhält die Fraktion einen Betrag von EURO 50,-- pro Jahr.
- (4) Die Auszahlung der in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Mittel erfolgt halbjährlich zum 31. März und 30. September.

## **§ 7 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist**

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

## **§ 8 Veröffentlichung**

Die Summe der Entschädigungen (Verdienstausschlag gem. § 1, Fahrtkosten gem. § 2 und Aufwandsentschädigungen gem. § 3 dieser Satzung) aller Stadtverordneten werden für jeden einzelnen im Januar für das abgelaufene Jahr allen Fraktionen und dem Haupt- und Finanzausschuss zu Unterrichtung übermittelt.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Rosbach v. d. Höhe vom 04.09.2001 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt

Rosbach v.d.Höhe, den 12. Juli 2016

Der Magistrat der Stadt Rosbach v.d.Höhe

Alber  
Bürgermeister